

STATUTEN GUGGEN - IG

Interessengemeinschaft fasnächtlicher Guggen-Musiken Basel

1. NAME UND SITZ DER DACHORGANISATION

- 1.1 Unter dem Namen GUGGE-IG (Interessengemeinschaft fasnächtlicher Guggen-Musiken) Basel, in der Folge GUGGE-IG genannt, hat sich am 19. Februar 1951 in Basel eine Dachorganisation von Basler Guggen-Musiken konstituiert.

2. ZWECK

- 2.1 Die Mitglieder der GUGGE-IG sind bestrebt die Fasnacht in echt baslerischem Geist und Witz durchzuführen. Sie setzen sich dafür ein dass das Image gemäss Reglement der IG-Guggen in der Öffentlichkeit gefördert wird.
- 2.2 Die GUGGE-IG vertritt die allgemeinen Interessen der einzelnen Guggen-Musiken vor dem Fasnachts-Comité, anderen Fasnachtsgesellschaften und den Behörden.

3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Es kann jede Guggen-Musik, Mitglied in der GUGGE-IG werden, wenn sie gewillt ist, sich den Statuten und dem Reglement der GUGGE-IG zu unterstellen und bereits an mindestens sechs Basler Fasnachten mitgewirkt hat.
- 3.2 Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss von 2/3 (zweidrittel) der abgegebenen und gültigen Stimmen der anwesenden Musiken der GUGGE-IG, an der Generalversammlung im Frühjahr.
- 3.3 Verstösst eine IG-Guggen-Musik absichtlich gegen die Statuten, so kann sie durch Mehrheitsbeschluss von 2/3 (zweidrittel) der abgegebenen und gültigen Stimmen der anwesenden Musiken der GUGGE-IG, an einer GV ausgeschlossen werden.
- 3.4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Musiken haben keine Ansprüche mehr auf das Vermögen der GUGGE-IG sowie deren Inventar.
- 3.5 Bei Austritt oder Ausschluss müssen sämtliche der GUGGE-IG gehörenden Requisiten zurückgegeben werden.
- 3.6 Einzelpersonen können als Ehrenmitglieder oder Gönner in die GUGGE-IG aufgenommen werden; sie haben kein Stimmrecht.
- 3.7 Für Verbindlichkeiten der GUGGE-IG haftet ausschliesslich das Vermögen der GUGGE-IG. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. ORGANISATION

- 4.1 Beschliessendes Organ ist die Generalversammlung.
- 4.2 Es findet jährlich eine Generalversammlung im Frühjahr sowie Obmänner/-frau Sitzungen nach Bedarf statt.
Die GV zur Erledigung ordentlicher Vereinsgeschäfte, und Sitzungen zur Organisation der Fasnacht.
- 4.3 Auf Verlangen von 2/3 (zweidrittel) der Guggen-Musiken muss der IG-Obmann/ frau innert Monatsfrist eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- 4.4 Die Einladungen zu den Versammlungen haben mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

5. BESCHLUSSFASSUNG

- 5.1 Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Musiken der GUGGE-IG vertreten sind.
- 5.2 Zu einem Beschluss bedarf es des absoluten Mehr der abgegebenen und gültigen Stimmen der Musiken der GUGGE-IG.
- 5.3 Für Statutenänderungen, Aufnahmen und Ausschlüssen bedarf es mindestens 2/3 (zweidrittel) der abgegebenen und gültigen Stimmen der anwesenden Musiken der GUGGE-IG.
- 5.4 Der Obmann/-frau der GUGGE-IG hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

6. LEITENDE ORGANE - ERWEITETER VORSTAND

- 6.1.1 Die leitenden Organe setzen sich wie folgt zusammen:
 - 1. Obmann/frau
 - 2. Vizeobmann/frau
 - 3. Sekretär/in
 - 4. Kassier/in
 - 5. Beisitzer/in
- 6.1.2 Die leitenden Organe werden jeweils von der Generalversammlung für eine Amtszeit von 1 Jahr gewählt.
- 6.1.3 Das neu gewählte Mitglied, bleibt bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit im Amt.
- 6.1.4 Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht.
- 6.1.5 Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
Obmann/-frau der angehörnden Musiken.

6.2 OBMANN/FRAU

- 6.2.1 Er/Sie beruft die Versammlungen ein und leitet sie. Er/Sie vertritt die Interessen der GUGGE-IG gegenüber dem Fasnachts-Comité, anderen Fasnachtsgesellschaften, der Öffentlichkeit und den Behörden.

6.3 VIZEOBMANN/FRAU

- 6.3.1 Er/Sie unterstützt den Obmann/Frau bei der Ausübung der Geschäfte und vertritt Ihn/Sie bei Abwesenheit.

6.4 SEKRETAER/IN

- 6.4.1 Er/Sie erledigt alle Schreibarbeiten und führt Beschlussprotokolle, welche an sämtliche Musiken der GUGGE-IG versandt werden. Er/Sie erstellt die Protokolle der Versammlungen. Er/Sie verschickt die Einladungen zu den Versammlungen und arbeitet mit dem Obmann/Frau Hand in Hand.

6.5 KASSIER/ERIN

- 6.5.1 Er/Sie führt die Kasse der GUGGE-IG, welche jährlich an der Generalversammlung im Frühjahr abgerechnet wird. Er/Sie ist dafür besorgt, dass die IG-Kasse pünktlich revidiert wird. Er/Sie arbeitet mit dem Obmann/Frau Hand in Hand.

6.6 BEISITZER/IN

- 6.6.1 Er/Sie hat an jeder Vorstands-Sitzung oder Versammlung teilzunehmen und nötigenfalls abwesende Vorstands-Mitglieder zu vertreten. Er/Sie kann zur Mithilfe in anderen Chargen zugezogen werden

6.7 ERWEITERTER VORSTAND

- 6.7.1 Der erweiterte Vorstand unterstützt die leitenden Organe in allen Belangen und verfügt über das Stimmrecht.

7. KONTROLLORGANE

- 7.1 Die Kasse der GUGGE-IG wird jährlich durch 2 (zwei) Revisoren von 2 verschiedenen IG-Guggen abgenommen.
- 7.2 Die Revisoren prüfen die Kasse und geben der Generalversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht ab.
- 7.3 Die Revisoren dürfen nicht den leitenden Organen angehören.

8. FINANZEN

- 8.1 Jede Musik der GUGGE-IG bezahlt einen Jahresbeitrag, welcher jährlich an der Generalversammlung festgelegt wird.
- 8.2 Der Jahresbeitrag dient zur Finanzierung von gemeinsamen Anlässen und Auslagen sowie für Gaben an Jubilare. Allfällige Mehrkosten werden zu gleichen Teilen den Musiken der GUGGE-IG belastet.
- 8.3 Ohne Einwilligung der leitenden Organe dürfen keine Aufträge im Namen resp. auf Rechnung der GUGGE-IG vergeben werden.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1 Die Generalversammlung kann die GUGGE-IG durch Beschluss von 3/4 (dreiviertel) der Musiken der GUGGE-IG auflösen.
- 9.2 Bei starker Reduzierung der Anzahl der Musiken der GUGGE-IG entscheidet die Generalversammlung über Fortbestehen oder Auflösung.
- 9.3 Allfälliges Barvermögen, GUGGE-IG-eigene Instrumente und Requisiten werden auf zwei Jahre deponiert, resp. aufbewahrt. Wird in dieser Zeit die GUGGE-IG neu gegründet, gehen sie an diese neue Gugge-Vereinigung. Ansonsten werden sie einer gemeinnützigen, baselstädtischen Institution übergeben.

10. REGLEMENT

- 10.1 Das Reglement der GUGGE-IG wurde als Anhang zu den Statuten als verbindlich erklärt.

Diese Statuten sowie das anhängende Reglement sind von der Delegiertenversammlung vom 1. Dezember 1959 und die überarbeitete Fassung durch die ordentliche Generalversammlung vom 3. Juni 2005 genehmigt und in Kraft gesetzt werden.

Basel, den 3. Juni 2005/era

DER OBMANN:

DIE SEKRETAERIN:

Markus Vögtli

Melanie Mauron